



VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

██████████
vertreten durch die Eltern ██████████
██████████ Stuttgart

- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Daniel Grosche,
Potsdamer Platz 10, 10785 Berlin, Az: 24/1581

gegen

Landeshauptstadt Stuttgart,
- Jugendamt -
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Wilhelmstraße (M) 3, 70182 Stuttgart, Az: 51-00-26 Kitaservice/Familieninformation

- Antragsgegnerin -

wegen Förderung in Kindertageseinrichtung,
hier: Antrag nach § 123 VwGO

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 7. Kammer - durch die Richterin ██████████ als
Berichterstatlerin

am 29. Januar 2025

beschlossen:

Nach Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache wird das Verfahren ein-
gestellt.

Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.

Gründe

Nachdem die Beteiligten den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, war das Verfahren in entsprechender Anwendung von § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen und nach billigem Ermessen über die Kosten des Verfahrens durch Beschluss zu entscheiden (§ 161 Abs. 2 VwGO).

Billigem Ermessen entspricht es im vorliegenden Fall, die Kosten des Verfahrens der Antragsgegnerin aufzuerlegen, da der Antrag zulässig und begründet gewesen sein dürfte:

Gemäß § 123 Abs. 1 VwGO kann das Gericht auf Antrag auch vor Klageerhebung eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen, nötig erscheint (sog. Regelungsanordnung). Voraussetzung für den Erlass einer einstweiligen Anordnung ist (vgl. § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO), dass einerseits ein Anspruch glaubhaft gemacht wird, dessen vorläufiger Sicherung die begehrte Anordnung dienen soll (Anordnungsanspruch), und dass andererseits die Gründe glaubhaft gemacht werden, die eine gerichtliche Eilentscheidung erforderlich machen (Anordnungsgrund).

Ein Anordnungsanspruch dürfte vorgelegen haben. Denn nach § 24 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII hat ein Kind, welches das dritte Lebensjahr vollendet hat, bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Dies dürfte hier der Fall gewesen sein, da die Antragstellerin am 21.12.2023 das dritte Lebensjahr vollendet hat.

Auch hätte voraussichtlich ein Anordnungsgrund bestanden. Denn die Antragstellerin hätte in ausreichendem Maße glaubhaft gemacht, dass ihre Mutter 24 Stunden pro Woche und ihr Vater 40 Stunden pro Woche arbeiten. Damit wäre eine umgehende Betreuung der Antragstellerin auch notwendig gewesen.